Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich, Form

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Vertragsschlüsse über die Lieferung beweglicher Sachen („Ware") der dennree GmbH (nachfolgend „dennree" oder „wir") und der mit uns verbundenen Unternehmen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („Verkäufer") ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung gültigen bzw. in der dem Verkäufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.

Änderungen dieser AEB führen nicht zu einer einseitigen Änderung bereits geschlossener Verträge. Laufende Lieferverträge, insbesondere hinsichtlich Lieferumfang, Qualität, Preisen, Zahlungsbedingungen, Lagerung, Listung und Vermarktung, bleiben von AEB-Änderungen unberührt; Anpassungen solcher Vertragsinhalte bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem Verkäufer.

(3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Verkäufer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.

(4) Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Bestellung haben Vorrang vor den AEB. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

(5) Für Eigenmarkenprodukte gelten ergänzend die hierfür ausdrücklich benannten oder in einer eindeutig bezeichneten Anlage einbezogenen besonderen Bedingungen, sofern sie dem Verkäufer bei Vertragsschluss zugänglich gemacht und wirksam in den Vertrag einbezogen wurden.

(6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

(7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

(8) Integraler Bestandteil dieser AEB sind die Qualitätsgrundsätze von dennree in der jeweils gültigen Fassung sowie die Gesamtlogistikrichtlinie von dennree bzw. die Logistikrichtlinie Obst & Gemüse von dennree in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Dokumente definieren einen allgemeinen, den Lieferanten bekannten Qualitäts- und Logistikrahmen. Änderungen der Qualitätsgrundsätze und Logistikrichtlinien erfolgen insbesondere zur Umsetzung gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben, allgemein anerkannter Branchen- und Zertifizierungsstandards sowie objektiv erforderlicher Anforderungen der Lebensmittelsicherheit und werden den Lieferanten in Textform mitgeteilt.

Laufende Lieferverträge werden durch Änderungen der Qualitätsgrundsätze und Logistikrichtlinien nicht einseitig geändert; weitergehende, wirtschaftlich wesentliche Zusatzanforderungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem Lieferanten.

(9) Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsdokumenten gilt folgende Rangfolge:

1. das jeweils aktuelle Konditionsblatt
2. sofern im Einzelfall vereinbart: Preis- und Aktionsbestätigung, Kontraktvereinbarung und/oder Anbauvereinbarung
3. diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen
4. die jeweils einschlägige Logistikrichtlinie – Gesamtlogistikrichtlinie von dennree oder die Logistikrichtlinie Obst & Gemüse von dennree sowie die dennree Qualitätsgrundsätze. Ergänzende Bestimmungen rangniedriger Dokumente bleiben wirksam, soweit kein Widerspruch besteht.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung, einschließlich der Bestellunterlagen, hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 24 Stunden bei Produkten des (Ultra-)Frischesortiments und innerhalb einer Frist von 48 Stunden bei Produkten des übrigen Sortiments schriftlich oder elektronisch über das EDI-System anzunehmen, falls wir keine andere Annahmefrist vorgeben. Erfolgt die Annahme der Bestellung nicht fristgerecht, sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Wir sind an die Bestellung maximal bis zu dem in der Bestellung angefragten Liefertermin gebunden.

(3) Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

(4) Die Parteien vereinbaren jährlich schriftlich, spätestens bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres, die Konditionen (Basis- und Hauskonditionen) für das folgende Kalenderjahr in einem gesonderten Konditionsblatt. Erfolgt keine Einigung bis zu diesem Zeitpunkt, gelten die zuletzt vereinbarten Konditionen, bis eine neue Vereinbarung getroffen wird. Eine Abnahmeverpflichtung entsteht hierdurch nicht.

§ 3 Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Der von uns in der Bestellung angegebene Liefertermin, bestehend aus Lieferdatum, Lieferzeit sowie Liefermenge ist bindend. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er den vereinbarten Liefertermin – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

(2) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb des vereinbarten Liefertermins oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. (3) bleiben unberührt.

(3) Ist der Verkäufer im Verzug, können wir - neben Erfüllung sowie neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - pauschalierten Ersatz des nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu

erwartenden Verzugsschadens i. H. v. 10% des Auftragswertes der verspätet gelieferten Ware in Rechnung stellen.

Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein Schaden oder ein geringer Schaden entstanden ist.

§ 4 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Beschränkung auf Vorrat).

(2) Lieferungen und Leistungen erfolgen, wenn nicht zwischen uns und dem Verkäufer ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, DDP (Incoterms® 2020) an unseren Geschäftssitz in Töpen oder einen anderen von uns benannten Lieferort. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld). Teillieferungen und Vorablieferungen sind nur zulässig, wenn sie von uns zuvor ausdrücklich in Textform freigegeben wurden. Ohne eine solche Freigabe sind Bestellungen vollständig und zu dem vereinbarten Liefertermin beziehungsweise innerhalb des vereinbarten Lieferzeitfensters anzuliefern.

(3) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer, Anzahl, MHD und Charge) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Bei Bio-Erzeugnissen gemäß EU-Öko-Verordnung ist auf dem Lieferschein zusätzlich die Öko-Kontrollstellennummer sowie der Bio-Status der gelieferten Artikel anzugeben. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit gleichem Inhalt vorzugsweise in elektronischer Form zuzusenden.

(4) Sämtliche Artikelstammdaten, deren Änderungen oder sonstige relevante Umstände, die die Qualität, Beschaffenheit oder Kennzeichnung des Produktes betreffen können, sind über ein von uns vorgegebenes elektronisches System unverzüglich mitzuteilen. Soweit uns oder Dritten aufgrund vom Verkäufer zu vertretender fehlerhafter Angaben oder verspäteter Mitteilungen (z.B. durch falsche Allergenangaben) Schäden entstehen, haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach den Regeln über mangelhafte Lieferung und Produkthaftung.

(5) Erfolgt die Lieferung unter Verwendung von Transporthilfsmitteln wie Paletten/Rollbehältern/Kisten usw., erfolgt dies grundsätzlich im Tauschverkehr. Die Transporthilfsmittel sind vom Verkäufer pfleglich zu behandeln und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Beschädigte oder nicht ordnungsgemäß gereinigte Transporthilfsmittel werden von uns im Wege des Tauschverkehrs nicht akzeptiert. Müssen Transporthilfsmittel von uns entleert und/oder gereinigt werden, so können dem Verkäufer hierfür die entsprechenden Kosten belastet werden. Werden Transporthilfsmittel nicht oder nicht vollständig zurückgegeben, so können wir Ersatz in Höhe des jeweiligen Wiederbeschaffungswertes – abzüglich des vom Verkäufer für diese Transporthilfsmittel an uns gezahlten Pfandbetrages – verlangen. Dem Verkäufer bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

(6) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Der Übergabe steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

(7) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der von uns ausdrücklich bestätigten aktuellen Preisliste des Verkäufers oder einer von uns erteilten aktuellen Preisbestätigung, Kontraktbestätigung oder Anbauvereinbarung angegebene Preis ist bindend. Preislisten und Preisangaben des Verkäufers werden erst durch unsere ausdrückliche Bestätigung verbindlich. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Für die Rechnungsstellung gilt der zum vereinbarten Lieferdatum vereinbarte Preis.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Verbrauchssteuern, Zölle) ein.

(3) Sofern im Konditionsblatt nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig.

(4) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

(6) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

(7) Preiserhöhungen sind mit einer Mindestvorlaufzeit von drei Kalendermonaten anzukündigen und nur wirksam, wenn sie vereinbart und von uns bestätigt werden.

§ 6 Mangelhafte Lieferung

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Ein Mangel liegt auch vor, wenn die Ware aufgrund objektiv begründeter Maßnahmen einer zuständigen Behörde, insbesondere öffentlicher Warnungen, Anordnungen oder Empfehlungen von Rückruf- oder Rücknahmeaktionen, nicht verkehrsfähig ist oder für den gewöhnlichen Gebrauch bzw. den vereinbarten Verwendungszweck nicht geeignet ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte und den Qualitätsgrundsätzen von dennree entsprechende Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produkt- und Herstellungsbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produkt- und Herstellungsbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

(3) Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Diese Regelung begründet keine über die gesetzlichen Mängelrechte hinausgehende Verpflichtung des Lieferanten zur Übernahme von Kosten, die uns ohne Verschulden des Lieferanten durch eine erst nach Gefahrübergang

eingetretene Qualitätsminderung oder Qualitätseinbuße, durch die Bearbeitung von Kundenbeschwerden oder ohne spezifischen Zusammenhang mit dem Verkauf der Produkte des Lieferanten entstehen.

(4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 1 Werktag bei Ultrafrischwaren, 2 Werktagen bei Frischwaren bzw. innerhalb von 7 Tagen bei Trockenwaren, Getränken, Drogeriewaren oder Nonfood ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung abgesendet wird. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

(5) Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt der Verkäufer, soweit diese auf einem bei Gefahrübergang bereits vorliegenden oder angelegten Sachmangel beruhen. Liegt kein Sachmangel vor, haften wir für die durch ein unberechtigtes Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag. Weitergehende gesetzliche Rechte wegen mangelhafter Lieferung bleiben unberührt; eine Übernahme sonstiger, nicht gewährleistungsrechtlicher Kosten im Sinne des § 16 AgrarOLkG wird hierdurch nicht vereinbart.

(6) Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. (5) gilt: Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(7) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Der Verkäufer soll Einwendungen gegen von uns geltend gemachte Minderungen unverzüglich, spätestens nach 14 Tagen, in Textform mitteilen. Gesetzliche Einwendungen des Verkäufers bleiben unberührt.

(8) Zum Zwecke der Prüfung der angelieferten Qualität behalten wir uns vor, stichprobenweise Proben zu entnehmen und in einem akkreditierten Labor untersuchen zu lassen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Verkäufer nur, soweit die Untersuchung einen bei Gefahrübergang vorhandenen oder angelegten Sachmangel, eine Abweichung von einer ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheit oder einem sonstigen vom Verkäufer zu vertretenden produktbezogenen Verstoß, bezogen auf die konkret gelieferte Ware, ergibt. Eine Übernahme allgemeiner interner Qualitäts-, Kontroll-, Audit- oder Untersuchungskosten sowie sonstiger Kosten im Sinne des § 16 AgrarOLkG wird hierdurch nicht vereinbart.

(9) Bei einer vom Verkäufer zu vertretenden mangelhaften Lieferung, die uns zu einem Rückruf oder einer Rücknahme der Produkte veranlasst, ist der Verkäufer verpflichtet, dennree den von dennree gezahlten Einkaufspreis für die betroffenen Produkte zu erstatten. Diese Rückerstattung des Einkaufspreises erfolgt im Rahmen der Rückabwicklung der Lieferung (Rückgewährschuldverhältnis) und stellt keinen Schadensersatz dar.

Darüber hinaus hat der Verkäufer dennree die den betroffenen Produkten spezifisch zurechenbaren Schäden und Aufwendungen, die dennree infolge der mangelhaften Lieferung im Zusammenhang mit der Rücknahme oder dem Rückruf der betroffenen Produkte entstehen, im erforderlichen und angemessenen Umfang zu ersetzen.

Hierzu gehören insbesondere:

1. der dennree infolge der Rücknahme oder des Rückrufs entgangene Gewinn aus dem Weiterverkauf der betroffenen Produkte, insbesondere die Differenz zwischen der Summe der Einkaufspreise, die dennree an den Verkäufer gezahlt hat, und der Summe der Einkaufspreise, die dennree seinen Kunden für diese Produkte berechnet und im Rahmen der Rückabwicklung erstattet hat,

2. Mehrkosten einer Ersatzbeschaffung, insbesondere ein im Vergleich zu den ursprünglich bezogenen Produkten erhöhter Einkaufspreis für Ersatzprodukte, Expresszuschläge oder vergleichbare Mehrkosten,

3. sonstige unmittelbare Vermögensnachteile von dennree aus Rücknahme/Rückruf, insbesondere Vertragsstrafen, Gutschriften oder vergleichbare Kompensationen gegenüber Kunden/Abnehmern,

4. die erforderlichen und angemessenen Kosten der Durchführung von Rücknahme/Rückruf, insbesondere Transport-, Entsorgungs- sowie Lagerlogistikkosten für Einlagerung, Rückverladung, Separierung und Sortierung der betroffenen Produkte,

5. der über die übliche Mühewaltung hinausgehende interne Bearbeitungsaufwand von dennree im Zusammenhang mit Rücknahme/Rückruf, insbesondere der Aufwand der Qualitätssicherung, Verwaltung und Reklamationsabteilung für Prüfung, Bewertung, Dokumentation sowie interne und externe Kommunikation mit Kunden, Lieferanten und Behörden bezüglich der betroffenen Produkte.

Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend.

Anstelle einer konkreten Abrechnung unter Nummer 2 und 3 genannten Vermögensschäden (Mehrkosten einer Ersatzbeschaffung und sonstige unmittelbare Vermögensnachteile aus Rücknahme/Rückruf) kann dennree für die Positionen unter Nr. 2 und 3 einen pauschalierten Schadensersatz verlangen. Die Schadenspauschale beträgt 10 % des Netto-Auftragswertes der von Rücknahme/Rückruf betroffenen Produkte (Auftragswert = Netto-Warenwert der betroffenen Produkte gemäß der ursprünglichen Bestellung von dennree beim Verkäufer). Der Verkäufer ist berechtigt nachzuweisen, dass dennree kein oder ein wesentlich geringerer Vermögensschaden im Sinne von Absatz 2 Nummer 2 und 3 entstanden ist; in diesem Fall reduziert sich der pauschalierte Schadensersatz entsprechend.

Anstelle einer konkreten Abrechnung des unter Nummer 5 genannten internen Bearbeitungsaufwands, der über die Mühewaltung hinausgeht, im Zusammenhang mit Rücknahme/Rückruf (insbesondere Aufwand der Qualitätssicherung, Verwaltung und Reklamationsabteilung für Prüfung, Bewertung, Dokumentation sowie interne und externe Kommunikation mit Kunden, Lieferanten und Behörden bezüglich der betroffenen Produkte) kann dennree eine Bearbeitungspauschale verlangen. Die Bearbeitungspauschale beträgt je Rücknahme oder Rückruf:

- für zentral gelistete Lieferanten: 1.000 € je Fall zuzüglich 30 € je betroffenem Markt,
- für regional gelistete Lieferanten: 500 € je Fall zuzüglich 30 € je betroffenem Markt.

Der Verkäufer ist berechtigt nachzuweisen, dass dennree kein oder ein wesentlich geringerer Bearbeitungsaufwand entstanden

ist; in diesem Fall reduziert sich die Bearbeitungspauschale entsprechend.

§ 7 Lieferantenregress

(1) Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 445a, 445b BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

§ 8 Produzentenhaftung

(1) Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Dies gilt auch für Verstöße gegen geltendes Wettbewerbs- und Verbraucherschutzrecht, die aus der Sphäre des Verkäufers stammen.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen, Verkaufsstopps oder wettbewerbsrechtlicher Streitigkeiten ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen oder Verkaufsstopps werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Gleiches gilt im Falle von wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten, die Produkte des Verkäufers betreffen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. § 6 Abs. 9 dieser AEB findet dabei sinngemäß Anwendung.

(3) Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

§ 9 Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

(1) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis offenbarten Informationen und übergebenen Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden. An übergebenen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese sind nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Informationen und Unterlagen geheim zu halten, auch nach Beendigung des Vertrags. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich für Rezepturen, Herstellungsverfahren, Lieferantenbeziehungen und Kalkulationsgrundlagen. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Informationen und Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.

(2) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 10 Compliance

(1) Der Verkäufer ist verpflichtet, die auf ihn anwendbaren rechtlichen Vorschriften einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften des Datenschutzes, des Wettbewerbsrechts, insbesondere der Richtlinie (EU) 2024/825 (EmpCo) sowie ihrer jeweiligen nationalen Umsetzungsvorschriften, des Lebensmittelrechts, der EU-Öko-Verordnung, der Regelungen zur Korruptionsbekämpfung und Geldwäscheprävention, des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, der EU-Verordnung über entwaldungsfreie Produkte (EUDR), der EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) sowie des Einwegkunststofffondsgesetzes (EWKFondsG).

(2) Soweit dieser § 10 keine spezielleren Informations- oder Nachweispflichten vorsieht, informiert der Verkäufer dennree unverzüglich über wesentliche Änderungen der in Absatz (1) genannten Pflichten oder seiner diesbezüglichen Compliance-Strukturen, die sich auf die Konformität der gelieferten Produkte, Verpackungen oder Leistungen auswirken oder auswirken könnten (z.B. Produkt- und/oder Verpackungsänderungen, Entzug oder Aussetzung von Registrierungen oder Zertifizierungen, Beendigung von Systemteilnahmen, wesentliche Beanstandungen durch Aufsichts- oder Zertifizierungsstellen).

Unabhängig davon ist der Verkäufer verpflichtet, dennree auf deren Verlangen geeignete Nachweise über die Einhaltung der in Absatz (1) genannten gesetzlichen Pflichten im erforderlichen und zumutbaren Umfang vorzulegen (z.B. Registrierungsbescheide, Zertifizierungen, Systemteilnahmebestätigungen, Prüf- und Auditberichte). dennree wird solche Nachweise insbesondere dann anfordern, wenn dies zur Erfüllung eigener gesetzlicher Nachweis-, Informations- oder Berichtspflichten gegenüber Behörden oder Dritten erforderlich ist oder konkrete Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung bestehen.

(3) dennree ist an die Regularien zu entwaldungsfreien Lieferketten in der EU (EUDR) gebunden. Der Verkäufer ist verpflichtet, die von ihm gelieferten Waren, soweit sie in den sachlichen Anwendungsbereich des Anhang I der EUDR fallen, ab dem jeweils gesetzlich maßgeblichen Anwendungsbeginn EUDR-konform zur Verfügung zu stellen. Der gesetzlich maßgebliche Anwendungsbeginn ist für unsere Kontrolle unserer Wareneingänge maßgeblich.

(4) Soweit der Verkäufer nach den gesetzlichen Voraussetzungen dem Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) oder vergleichbaren menschenrechts- und umweltbezogenen gesetzlichen Anforderungen unterliegt, beachtet und erfüllt er die auf ihn anwendbaren gesetzlichen Pflichten.

Der Verkäufer ergreift im Rahmen seiner tatsächlichen Einflussmöglichkeiten und unter Berücksichtigung seiner Größe, Struktur, Geschäftstätigkeit und Risikolage angemessene und risikobasierte Maßnahmen, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten innerhalb seiner Lieferkette zu identifizieren, zu vermeiden, zu minimieren und, soweit erforderlich, zu beenden.

Soweit dies für die Erfüllung der auf dennree anwendbaren gesetzlichen Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die konkrete Geschäftsbeziehung, die gelieferten Produkte, Verpackungen oder Leistungen erforderlich ist, stellt der Verkäufer dennree die hierfür erforderlichen Informationen, Daten und Unterlagen zur

Verfügung. Dies umfasst insbesondere Informationen zur Herkunft, Herstellung und zu den Produktionsstandorten der gelieferten Produkte, Verpackungen oder Leistungen sowie, soweit erforderlich und dem Verkäufer zugänglich, zu relevanten Vorlieferanten und zu durchgeführten Risiko-, Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

Liegen dem Verkäufer konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder für eine Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten vor, die einen Bezug zu der konkreten Geschäftsbeziehung, den gelieferten Produkten, Verpackungen oder Leistungen oder zu einer vom Verkäufer beherrschten oder tatsächlich beeinflussbaren Lieferkettenstufe haben, informiert er dennree hierüber unverzüglich und teilt die ihm hierzu vorliegenden wesentlichen Erkenntnisse mit.

Der Verkäufer ergreift in den vorgenannten Fällen im Rahmen seiner tatsächlichen Einflussmöglichkeiten sowie nach Maßgabe der Möglichkeit und Zumutbarkeit angemessene und risikobasierte Präventions- und Abhilfemaßnahmen und informiert dennree hierüber. Kann eine Verletzung nicht in absehbarer Zeit beendet werden, wirkt der Verkäufer im Rahmen seiner tatsächlichen Einflussmöglichkeiten an der Erstellung und Umsetzung eines angemessenen Maßnahmenplans einschließlich eines realistischen Zeitplans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mit.

Im Falle eines solchen Risikos oder einer solchen Verletzung ist dennree berechtigt, nach angemessener vorheriger Ankündigung und während der üblichen Geschäftszeiten risikobasierte Beurteilungen und Inspektionen an relevanten Betriebs- und Produktionsstandorten des Verkäufers durchzuführen oder durch einen unabhängigen, fachlich geeigneten und zur Vertraulichkeit verpflichteten externen Dienstleister durchführen zu lassen sowie die für die konkrete Prüfung relevanten Unterlagen einzusehen. Gespräche mit Beschäftigten des Verkäufers dürfen nur geführt werden, soweit dies für die konkrete Prüfung erforderlich ist und zwingendes Recht eingehalten wird. Eine Benachteiligung oder Beeinflussung der Beschäftigten ist unzulässig.

Fordert der Verkäufer die Durchführung der Prüfung durch einen unabhängigen externen Dienstleister, lässt dennree die Prüfung auf Kosten des Verkäufers durch einen solchen Dienstleister durchführen. Hierzu ist dennree auch ohne ein entsprechendes Verlangen des Verkäufers berechtigt; in diesem Fall trägt dennree die durch die Einschaltung des Dienstleisters verursachten Kosten selbst, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist oder gesetzliche oder vertragliche Ansprüche entgegenstehen.

Die vorstehenden Informations-, Mitwirkungs- und Prüfpflichten bleiben vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften unberührt von angemessenen Maßnahmen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und zur Einhaltung zwingender gesetzlicher Datenschutzvorschriften. Der Verkäufer legt Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nur offen, soweit dies für die konkrete Prüfung erforderlich ist. dennree darf die im Rahmen dieses Absatzes erhaltenen Informationen ausschließlich für die betreffenden Prüfungen und zur Erfüllung der auf dennree anwendbaren gesetzlichen Sorgfaltspflichten verwenden und gewährt Zugang hierzu nur denjenigen Personen und Dienstleistern, die ihn für diese Zwecke benötigen und zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Ein bestehendes menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko begründet für sich allein keine Pflichtverletzung des Verkäufers, sofern der Verkäufer seine auf ihn anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Informations-, Mitwirkungs-, Präventions- und Abhilfepflichten erfüllt. Die Pflichten nach diesem Absatz begründen weder eine verschuldensunabhängige Garantie des Verkäufers für die vollständige Freiheit seiner Lieferkette von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken noch eine uneingeschränkte Haftung des Verkäufers für das Verhalten sämtlicher mittelbarer Lieferanten.

(5) Der Verkäufer ist für die Erfüllung derjenigen verpackungsrechtlichen Verpflichtungen hinsichtlich der von ihm gelieferten Verpackungen und verpackten Produkte verantwortlich, die ihm nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften obliegen.

Insbesondere ist der Verkäufer verpflichtet, sämtliche für die Erfüllung der verpackungsrechtlichen Pflichten erforderlichen Daten, insbesondere Verpackungsarten, Materialzusammensetzungen und Grammaturen vollständig und zutreffend bereitzustellen. Änderungen dieser Daten sind dennree unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Verkäufer stellt die für die Erfüllung gesetzlicher Pflichten von dennree erforderlichen Informationen und Nachweise rechtzeitig, vollständig und zutreffend bereit, soweit sie die gelieferte Ware, deren Verpackung oder die vom Verkäufer beherrschte Lieferkette betreffen und dem Verkäufer zugänglich sind. Änderungen, Zweifel an der Richtigkeit oder konkrete Anhaltspunkte für eine Nichtkonformität teilt der Verkäufer unverzüglich nach Kenntniserlangung, mit.

Für lebensmittelkontaktierende Verpackungen hat der Verkäufer insbesondere sicherzustellen, dass diese die Anforderungen des Art. 5 Abs. 5 PPWR erfüllen und keine per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) oberhalb der gesetzlichen Grenzwerte enthalten, soweit ihm dies nach der PPWR obliegt.

Für die Lieferung von Produkten, die unter dem eigenen Namen, der eigenen Marke oder dem eigenen Logo des in Deutschland ansässigen Verkäufers vertrieben werden und bei denen der Verkäufer als Erzeuger im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 PPWR handelt, umfassen die verpackungsrechtlichen Pflichten als Hersteller im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 PPWR insbesondere die Registrierung im nationalen Herstellerregister gemäß Art. 44 PPWR, die Erfüllung der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Art. 45 PPWR sowie die Einhaltung aller weiteren Anforderungen, die sich aus der PPWR und den zu ihrer Durchführung ergangenen Rechtsakten in ihrer jeweils geltenden Fassung ergeben.

Diese Pflichten erfüllt der Verkäufer auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung. Der Verkäufer erbringt dennree unaufgefordert den Nachweis über ihre gesetzeskonforme Erfüllung. Er informiert dennree zudem unverzüglich über wesentliche Änderungen, die Auswirkungen auf die Erfüllung dieser Verpflichtungen haben können und legt auf Verlangen von dennree aktualisierte und geeignete Nachweise der Konformität im erforderlichen und zumutbaren Umfang vor. dennree wird auch solche Nachweise insbesondere dann anfordern, wenn dies zur Erfüllung eigener gesetzlicher Nachweis-, Informations- oder Berichtspflichten gegenüber Behörden oder Dritten erforderlich ist oder konkrete Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung bestehen.

Für außerhalb Deutschlands ansässige Verkäufer, deren Markenprodukte durch dennree erstmals in Deutschland bereitgestellt werden und für die dennree daher die gesetzlichen Pflichten eines Herstellers im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 PPWR trägt, übernimmt dennree die erforderlichen verpackungsrechtlichen Meldungen und sonstigen Verpflichtungen, insbesondere die Registrierung nach Art. 44 PPWR sowie die EPR-Erfüllung nach Art. 45 PPWR. Die hierdurch entstehenden Kosten werden dem Verkäufer anteilig in Rechnung gestellt, soweit sie auf die von ihm gelieferten Produkte und Verpackungen entfallen. Erstattungsfähig sind ausschließlich gesetzlich vorgeschriebene Registrierungsentgelte und EPR-Systembeteiligungsentgelte sowie vergleichbare gesetzlich vorgeschriebene Abgaben nach deutschem und europäischem Recht. Allgemeine Verwaltungs- und Gemeinkosten von dennree sind nicht erstattungsfähig. dennree stellt dem Verkäufer auf Verlangen eine prüfbare Kostenaufstellung einschließlich der Zurechnungsgrundlage zur Verfügung.

Soweit Waren des Verkäufers durch dennree von Deutschland nach Österreich weiterveräußert werden, erfolgt die Registrierung nach Art. 44 PPWR sowie die EPR-Erfüllung nach Art. 45 PPWR durch die dennree Naturkost GmbH, Österreich, soweit diese die gesetzlichen Pflichten eines Herstellers gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 PPWR trägt. Die hierdurch entstehenden Kosten werden dem Verkäufer anteilig in Rechnung gestellt, soweit sie auf die von ihm gelieferten Produkte und Verpackungen entfallen.

Erstattungsfähig sind ausschließlich gesetzlich vorgeschriebene Registrierungsentgelte und EPR-Systembeteiligungsentgelte sowie vergleichbare gesetzlich vorgeschriebene Abgaben nach österreichischem und europäischem Recht. Allgemeine Verwaltungs- und Gemeinkosten der dennree GmbH oder der dennree Naturkost GmbH, Österreich, sind nicht erstattungsfähig. Die dennree GmbH stellt dem Verkäufer auf Verlangen eine prüfbare Kostenaufstellung einschließlich der Zurechnungsgrundlage zur Verfügung.

(6) Der Verkäufer ist für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen nach dem Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG) in Bezug auf die von ihm gelieferten Produkte verantwortlich, soweit ihn diese Verpflichtungen nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften treffen.

Für in Deutschland ansässige Verkäufer erfolgen die erforderlichen Registrierungen, Meldungen und etwaige Kostenübernahmen nach dem Einwegkunststofffondsgesetz durch den Verkäufer auf eigene Kosten und Verantwortung. Dies gilt nicht für Produkte in Serviceverpackungen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Übertragung der Pflichten auf Vorvertreiber oder Hersteller erfüllt sind. Der Verkäufer hat uns auf Verlangen geeignete Nachweise über die gesetzeskonforme Erfüllung seiner Pflichten bzw. eine wirksame Pflichtenübertragung vorzulegen.

Der Verkäufer ist insbesondere verpflichtet, sämtliche für die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Einwegkunststofffondsgesetz erforderlichen Daten, insbesondere Artikelstammdaten, Materialinformationen, Gewichtsangaben und sonstige gesetzlich relevante Produktdaten, vollständig und zutreffend bereitzustellen. Änderungen dieser Daten sind dennree unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Für Verkäufer mit Sitz außerhalb Deutschlands übernimmt dennree für diejenigen Produkte, die dem Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG) unterfallen und die durch dennree erstmals in Deutschland in Verkehr gebracht werden, die erforderlichen Meldungen und Verpflichtungen in seiner Eigenschaft als Importeur. Die hierdurch entstehenden Kosten werden dem Verkäufer anteilig in Rechnung gestellt, soweit sie auf die von ihm gelieferten Produkte entfallen. Erstattungsfähig sind ausschließlich die gesetzlich vorgeschriebene Sonderabgabe nach § 12 EWKFondsG, Registrierungsgebühren sowie vergleichbare gesetzlich vorgeschriebene Abgaben nach deutschem und europäischem Recht. Allgemeine Verwaltungs- und Gemeinkosten von dennree sind nicht erstattungsfähig. dennree stellt dem Verkäufer auf Verlangen eine prüfbare Kostenaufstellung einschließlich der Zurechnungsgrundlage zur Verfügung.

Für Waren, die durch dennree von Deutschland nach Österreich weiterveräußert werden, erfolgt die Erfüllung etwaiger österreichischer Verpflichtungen durch die dennree Naturkost GmbH, Österreich. Die hierdurch entstehenden, nachweisbaren und angemessenen Kosten werden dem Verkäufer anteilig in Rechnung gestellt, soweit sie auf die von ihm gelieferten Produkte entfallen. Erstattungsfähig sind ausschließlich gesetzlich vorgeschriebene Registrierungsgebühren, Fondsabgaben sowie vergleichbare gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben nach österreichischem und europäischem Recht. Allgemeine Verwaltungs- und Gemeinkosten der dennree GmbH oder der dennree Naturkost GmbH, Österreich, sind nicht erstattungsfähig. dennree stellt dem Verkäufer auf Verlangen eine prüfbare Kostenaufstellung einschließlich der Zurechnungsgrundlage zur Verfügung.

(7) Der Verkäufer informiert uns unverzüglich gemäß unserer Qualitätsgrundsätze über sämtliche wesentliche Vorkommnisse, welche im Zusammenhang mit unserer Lieferbeziehung von Relevanz sind. Bei Gefahr im Verzug („Krisenfall") erfolgt die Information durch den Verkäufer per Telefon und zusätzlich in Textform gemäß der übermittelten Kontaktdaten im Krisenfall.

Wenn ein Fall von nicht rechtskonformen Lieferungen auftritt, gelten die Regeln des § 6 (mangelhafte Lieferung) entsprechend. Der Lieferant ist zur umfassenden Mitwirkung im erforderlichen und zumutbaren Umfang verpflichtet, insbesondere zur unverzüglichen Information (um zu verhindern, dass nicht rechtskonforme Waren den Endverbraucher erreichen bzw. um die weitere Auslieferung so schnell wie möglich stoppen zu können) und zur Ergreifung aller geeigneten Maßnahmen zur Schadensminderung bzw. -begrenzung.

(8) Der Verkäufer ist verpflichtet, Audits vor Ort durch dennree selbst oder durch dennree beauftragte Dritte zur Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher oder vertraglicher Vorgaben im Zusammenhang mit der Lieferbeziehung zu dulden. Solche Audits werden von uns in der Regel rechtzeitig angekündigt. Audits finden ohne Anlassbezug in der Regel maximal jährlich statt. Sie erfolgen während der üblichen Geschäftszeiten, mit angemessener Vorankündigung, unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Verkäufers sowie datenschutzrechtlicher Vorgaben und nur in dem zur Überprüfung erforderlichen Umfang. Sie sind so durchzuführen, dass der Geschäftsbetrieb des Verkäufers möglichst wenig beeinträchtigt wird. Bei Gefahr im Verzug oder in Krisenfällen kann die Ankündigungsfrist angemessen verkürzt werden.

(9) Der Verkäufer haftet für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren und u.a. in diesem Paragrafen geregelten gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen.

Werden wir aufgrund eines schuldhaften Verstoßes des Verkäufers gegen diese Verpflichtungen von Behörden oder Dritten in Anspruch genommen oder entstehen uns hierdurch sonstige Schäden, verpflichtet sich der Verkäufer, dennree von berechtigten Ansprüchen freizustellen und dennree die hierdurch entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Schäden, Kosten, Gebühren und behördlichen Sanktionen zu ersetzen, soweit deren Ersatz gesetzlich zulässig ist und der Verstoß nicht auf einem pflichtwidrigen Verhalten von dennree beruht.

Der Verkäufer hat auf Aufforderung unverzüglich zu erklären, ob er die Freistellung übernimmt, und dennree bei der Abwehr oder Erledigung solcher Ansprüche im erforderlichen und zumutbaren Umfang zu unterstützen (insbesondere durch Informationen und Unterlagen). Zahlungen des Verkäufers sind unverzüglich zu leisten, sobald die Anspruchsberechtigung rechtskräftig festgestellt ist, der Verkäufer den Anspruch anerkannt hat oder eine Einigung mit dem Anspruchsteller zustande gekommen ist, der der Verkäufer zustimmt.

§ 11 Außerordentliches Kündigungsrecht

Wir sind zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Verkäufer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen wesentliche Vertragspflichten oder gegen für ihn geltende rechtliche Bestimmungen verstößt und uns, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls sowie der beiderseitigen Interessen, die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zumutbar ist. Soweit der Verstoß behebbar ist, setzt die Kündigung grundsätzlich eine erfolglose Abmahnung oder angemessene Frist zur Abhilfe voraus.

§ 12 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines

Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 13 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Verkäufer Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Töpen. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer i. S. v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren wirtschaftlicher Zweck dem mit der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

Ersetzend gelten zuvörderst die Bestimmungen und Regelungen der Einzelverträge mit den Lieferanten; sekundär die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.